

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/24 10ObS135/90, 10ObS259/93, 10ObS369/01i, 10ObS80/10b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1990

Norm

ASVG §88

ASVG §142

Rechtssatz

Bei Prüfung des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitspension kann der rechtliche relevante ursächliche Zusammenhang zwischen dem Begehen der strafbaren Handlung und dem Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht im Sinne der im Unfallversicherungsrecht herrschenden Theorie der wesentlichen Bedingung oder der Äquivalenztheorie beurteilt werden. Stellt die gesetzliche Zurechnung - wie im Fall des § 88 Abs 1 Z 2 ASVG - auf das Verschulden (Vorsatz) und die Verantwortlichkeit (rechtskräftige Verurteilung) des Täters ab, dann ist - anders als im Recht der Unfallversicherung - die auch im Schadenersatzrecht allgemein anerkannte Adäquanztheorie seht wohl am Platz.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 135/90

Entscheidungstext OGH 24.04.1990 10 ObS 135/90

Veröff: JBl 1991,57 = ZAS 1991,210 (Müller)

- 10 ObS 259/93

Entscheidungstext OGH 18.01.1994 10 ObS 259/93

Auch; Veröff: SSV-NF 4/66

- 10 ObS 369/01i

Entscheidungstext OGH 19.03.2002 10 ObS 369/01i

Auch

- 10 ObS 80/10b

Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 ObS 80/10b

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0083746

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at